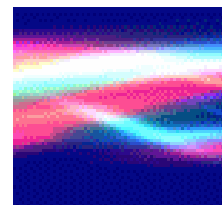


Beitragsordnung von Optec-Berlin-Brandenburg (OpTecBB) e.V.

- (1) Der Beitrag der Mitglieder wird entsprechend dem Gesamtumsatz aus dem Jahresabschluss des Vorvorjahres, bei Neugründungen des Vorjahres bzw. der Schätzung für das laufende Jahr, wie folgt festgesetzt:

Umsatzklasse	Umsatz in Mio. Euro	jährl. Beitrag in Euro
1	< 0,5.	260,00
2	zw. 0,5 und 1 Mio.	520,00
3	zw. 1 und 2 Mio.	770,00
4	zw. 2 und 5 Mio.	1.540,00
5	zw. 5 und 10 Mio.	2.570,00
6	> 10 Mio.	5.130,00
7	persönliche Mitglieder	260,00

- (2) Die Höhe des Beitrags von Unternehmen und Einrichtungen, die nicht überwiegend auf Gebieten tätig sind, die mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen, wird aus dem Umsatz der rechtlich unselbstständigen Teileinrichtungen bestimmt, die überwiegend auf dem Gebiet der Optischen Technologien arbeiten und keine eigene Mitgliedschaft erworben haben.
- (3) Bei überwiegend öffentlich geförderten Einrichtungen (Zuwendung-sempfängern) gilt für die Beitragsbemessung die Summe der Personal- und Sachmittelzuwendungen.
- (4) Rechtlich unselbstständige Teile einer Einrichtung oder eines Unternehmens können eine eigene Mitgliedschaft erwerben, sofern die Voraussetzungen nach Paragraph 3 (1) der Satzung erfüllt sind. Sie werden in diesem Fall durch einen durch sie bestimmten Repräsentanten in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (5) Die Geschäftsstelle erhebt zum Ende des Vorjahres durch schriftliche Befragung die Höhe des Beitrages für das Folgejahr. Die Beitragskommission ist beauftragt, im vertrauensvollen Gespräch mit den Mitgliedern die Einhaltung der Beitragsgerechtigkeit zu sichern.
- (6) Der Jahresbeitrag kann in bis zu 2 Jahresraten entrichtet werden. Die einzelnen Raten werden jeweils zum Ende des ersten Kalendermonats eines Quartals fällig.



- (7) Mitglieder, die erst im Laufe eines Jahres aufgenommen werden, entrichten lediglich Beiträge im Verhältnis der vollen Kalendermonate, während der sie Mitglieder waren.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, Regelungen für die Kündigung der Mitgliedschaft für den Fall zu erlassen, dass fällige Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht geleistet werden. Ggf. notwendige Änderungen wird die Mitgliederversammlung spätestens bis Anfang Dezember eines Jahres für die folgenden Jahre beschließen.
- (9) Beitragsänderungen in einer der oben definierten Umsatzklassen dürfen nicht gegen die Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der betroffenen Beitragsklasse beschlossen werden.

Änderungen der Beitragsordnung gültig ab 1.1.2004, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12.11.03